



RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Entwicklungen im Baurecht betreffend Tierhaltungsanlagen

26.03.2019, Seddiner See

Rechtsanwältin Dr. Daniela Schäfrich

HSA Rechtsanwälte

Erfahrung, Expertise, Engagement im Umweltrecht

- Spezialisierte Beratung im Umwelt- und Planungsrecht
- Beratung und Vertretung von Unternehmen u.a. der Industrie, Energiewirtschaft, Abfall- & Wasserwirtschaft, Landwirtschaft
- Begleitung von Gesetzgebungsverfahren für Wirtschafts- und Fachverbände
- Spezialisten bei der Anlagenzulassung

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 14.03.2019 – OVG 10 S 17.18

Zu Recht führt das Verwaltungsgericht an, dass nach allgemeiner Auffassung eine baurechtliche Nachbarklage bzw. hier ein vorläufiger Rechtschutzantrag eines Dritten nämlich nicht schon deshalb Erfolg haben kann, weil die erteilte Baugenehmigung objektiv rechtswidrig ist. Hinzukommen muss vielmehr, dass sie den sie anfechtenden Nachbarn auch in seinen subjektiven Rechten verletzt.

OVG Lüneburg, B. v. 04.09.2018 – 1 ME 65/18

Umweltvereinigung kann mangelnde Privilegierung rügen

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich

Abgrenzung landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Begriff der Landwirtschaft (§ 201 BauGB)

Landwirtschaft ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

landwirtschaftliche Tierhaltung

- das für die Tierhaltung notwendige Futter muss überwiegend, also zumindest zu mehr als der Hälfte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können
- Nicht erforderlich ist, dass das tatsächlich erzeugte Futter auch unmittelbar in der betreffenden Tierhaltung Verwendung findet.

- planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Bodens
 - (F) Wie ist mit der Inanspruchnahme von Lohnunternehmen umzugehen?

- Nachhaltigkeit der Betriebe

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.09.2018 – OVG 10 S 6.18

- Pensionstierhaltung
- Fehlen einer eigenen betrieblichen Struktur

Nach der vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert das Tatbestandsmerkmal der „zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden“ Flächen für die Futtererzeugung im Sinne von § 201 BauGB bei hinzugepachtetem Land eine räumliche Verbindung des Pachtlandes zu dem Betrieb derart, dass noch von einem einheitlichen Gesamtbetrieb gesprochen werden kann. Schon bei einer Entfernung von wenigen Kilometern zwischen den Betriebsflächen und dem in Rede stehenden Pachtgrundstück bedürfte das einer besonderen Begründung.

VG Münster, Urt. v. 19.06.2018 – 2 K 6704/17

Eine Pferdezucht kann auch im Nebenerwerb deshalb nur dann kontinuierlich und nachhaltig betrieben werden, wenn annähernd 20 bis 25 Tiere vorhanden sind.

Zwar hat das BVerwG in einem Einzelfall auch bei einer Pferdezucht mit einem Bestand von durchschnittlich acht bis fünfzehn Pferden die notwendige Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit für eine landwirtschaftliche Betriebsführung angenommen. Dies aber nur im Hinblick auf ergänzende Indizien wie die über Jahre hinweg kontinuierlich betriebene Vergrößerung des zum Betrieb gehörenden Eigenlandes, des Kapitaleinsatzes und der eingesetzten Arbeitskraft.

VG Cottbus, Beschl. v. 08.03.2019 – 3 L 78/19

Hinsichtlich des Betriebs einer Land- und Forstwirtschaft bedarf es eines Mindestumfangs der landwirtschaftlichen Betätigung, für den insbesondere die **Dauerhaftigkeit und die Gewinnerzielung** wichtige Indizien sind.

Den tatsächlichen Betrieb hat er ausschließlich für das Jahr 2018 nachgewiesen. Insbesondere fehlt es an einer offensichtlichen Privilegierung aufgrund des geringen Gewinns. Vor allem bei einem Nebenerwerbsbetrieb muss dieser in Abgrenzung zur bloßen Liebhaberei einen **Beitrag zum Lebensunterhalt** geben.

Im Übrigen fehlt es – wie der Antragsgegner zu Recht anmerkt – an einem **Betriebskonzept** mit den Einnahmen und Ausgaben, aus dem die Dauerhaftigkeit abgeleitet werden kann.

VGH München, B. v. 08.02.2017 – 22 ZB 16.1426

Flächen, die auf der Grundlage von „cross-compliance-Bestimmungen“ als ökologische Vorrangflächen genutzt werden, dürfen bei der Ermittlung der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB erforderlichen überwiegend eigenen Futtergrundlage vollständig berücksichtigt werden, sofern darauf verwertbare Feldfrüchte wie etwa Leguminosen angebaut werden können.

➤ Flächen müssen „zum Betrieb gehören“

(F) Eigentum oder Pacht

(F) Pflugtauschverträge

(F) Dauer der Pachtverträge

BayVGH, B. v. 06.08.2018 – 22 CS 18.1097

- „Die Dauerhaftigkeit der Zuordnung der Eigentumsflächen und der Pachtflächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb muss grundsätzlich der voraussichtlichen Nutzungsdauer der betreffenden Stallgebäude entsprechen“

Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,

es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

(F) Änderungen auf Grund gesetzlicher Forderungen

(F) Änderungen zur Verbesserung des Tierwohls

Kumulierung von Vorhaben

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

...wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Kumulierung von Vorhaben

§ 10 Abs. 4 UVPG:

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

OVG Lüneburg, B. v. 04.09.2018 – 1 ME 65/18

- Umweltvereinigung kann mangelnde Privilegierung rügen
- § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (-), wenn geeignetes Industriegebiet zur Verfügung steht
- Auch bei Ausgleich des Eingriffs beeinträchtigt ein nicht privilegiertes Vorhaben öffentliche Belange

§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB

angemessene Erweiterung eines gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist

VG Gera, Urt. v. 24.11.16 – 5 K 3/15 Ge

- Nach dem Wortlaut finde die Vorschrift auf „Vorhaben im Sinne des Absatzes 2“ Anwendung. Hierunter fallen auch die nach der Innenentwicklungsnovelle im Jahr 2013 nicht mehr von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 umfassten UVP-pflichtigen Tierhaltungsanlagen.
- „Entprivilegierte Vorhaben“ sind nunmehr sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB
- Die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 ist nicht durch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gesperrt.

- Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Betriebs im Außenbereich ist begünstigt, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.
- Abzustellen sei auf den Gesamtbetrieb
- Angemessen ist die Erweiterung in Bezug auf den Betrieb, wenn sie den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dies setzt einen funktionalen Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betrieb und der beabsichtigten baulichen Erweiterung voraus.
- Räumlicher Umfang: bis zu 50 % Erweiterung zulässig

Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB

Flächennutzungsplan

Landschaftsplan

Verunstaltung des Landschaftsbildes?

VG München Urt. v. 27.7.2016 – 9 K 15.4998

- Anforderungen an die Maße eines Stalles als Zweckbau können nicht zur Verunstaltung führen. Stallgrößen sind abhängig von Art und Umfang des Tierbestands und regelmäßig lang und breit. Dieser typischen Gestaltung, die funktionsbedingt ist, kann im Falle einer Privilegierung nicht der öffentliche Belang einer Beeinträchtigung oder Verunstaltung der Landschaft entgegengehalten werden, wenn keine besonders schutzwürdige Umgebung vorliegt.

- Voraussetzung ist, dass ein Vorhaben in einem schutzwürdigen Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist, so dass dieser Belang nicht anzunehmen ist, wenn eine optisch nachteilige Wirkung des Gebäudes durch eine angepasste Farbgestaltung oder Bepflanzung eingeschränkt wird.
- Ist die Landschaft mit landwirtschaftlichen Gebäuden „vorbelastet“, so ist auch der Schutzzumfang dementsprechend gemildert.

ungeschriebener Belang des Planungsbedürfnisses

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im beplanten Bereich

Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes

- Sondergebiet Tierhaltung -

Umweltbericht - §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB

Bewertung der Umweltwirkungen bei der Ausweisung von Standorten Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Keime und Bioaerosole FFH-Verträglichkeit und Artenschutz

- Betriebserweiterungsinteresse bereits in die Planung einzubringen
- Jedes betriebswirtschaftlich sinnvolle und realistische Erweiterungsinteresse erfasst
- Unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen hinsichtlich der Entwicklung eines Betriebes sind unbeachtlich
- Die „normale Betriebsentwicklung“ ist bei der Planung zu berücksichtigen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.02. 2006 – 2 A 16.05)

Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch Kommunen

Baufenster

einfacher oder qualifizierter Bebauungsplan

Fristverlängerungen nach § 18 BImSchG

§ 18 BImSchG

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

BVerwG, U. v. 09.02.2017 - 4 C 4/16

- bei der Neuerrichtung eines Gebäudes das Abschieben von Mutterboden (in einer Tiefe zwischen 0,2 und 0,3 m) als "erster Spatenstich" die Bauausführung unmittelbar einleitet.
- Der Baubeginn ist eine faktische Maßnahme, für die ohne Bedeutung ist, ob sich die Bauausführung in jeder Hinsicht im Rahmen der Baugenehmigung hält

OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 3.5.2016 – OVG 11 S 54.15

Eine zulässige Wiederaufnahme einer eingestellten Tierzuchtanlage im Wege gestufter Neueinstellung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG liegt erst dann vor, wenn hierdurch der reguläre Zuchtbetrieb begonnen wird. Dient die EInstellung hingegen zunächst lediglich dem Erhalt des Bestandsschutzes, liegt bis auf weiteres nur ein "Scheinbetrieb," vor.

§ 18 BImSchG

(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

(P) Antragstellung vor Fristablauf

(P) Wichtiger Grund

(P) Keine Gefährdung des Gesetzeszweckes

OVG Magdeburg, Urt. v. 08.06.2018 – 2 L 11/16

Verlängerungsbescheid nach § 18 Abs. 3 BImSchG kein tauglicher Klagegegenstand gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Daniela Schäfrich

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

+49 331 5658980

+49 151 46 11 77 67

hentschke@hsa-partner.de